

Kommunales Förderprogramm

Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung

I. Fördergrundsätze

- Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Kreisstadt Neunkirchen
- Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt
- Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten
- Wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern

III. Förderungsfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen können durch die Abkopplung von abflusswirksamen Fläche vom Mischwasserkanal kommunale Zuschüsse gewährt werden:

A. Entsiegelung und Versickerung

1. **Umwandlungen** von versiegelten, am Mischwasser-Kanalnetz angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50 % erhöht.
2. **Versickerung** von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z.B. von Terrassen, Dachflächen, PKW-Stellflächen) auf dem eigenen Grundstück. Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie z.B.
 - Flächenversickerung
 - Muldenversickerung
 - Versickerungsteich

- B. **Regenwasserrückhaltung** beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem Mindestvolumen von 3m³ pro 100 m² abgekoppelter Fläche und einer gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation oder einer Versickerung.

Hinweis: Kann auch in Verbindung mit einer Regenwassernutzungsanlage erfolgen. Allerdings wird bei dieser Kombination nur das Rückhaltevolumen gefördert (nicht das gesamte Volumen)

C. **Dachbegrünungsmaßnahmen**

Ausführungstechnische und baurechtliche Vorgaben

Als förderfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach BauGB sowie bei Missständen oder Mängel der Wohn- und Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

- D. **Getrennte Ableitung** (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer

IV. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

1. Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Wird in diesem Zusammenhang mit Antragstellung die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn beantragt und diese durch die Kreisstadt erteilt, kann mit den Vorhaben, vorbehaltlich einer möglichen Fördergewährung begonnen werden.
2. Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.
3. Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Entwässerungsbetrieb, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der kommunalen Verwaltung vorliegen.
4. Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

V. Höhe der Förderung

1. Es wird ein Zuschuss von 20,00 € je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen entstandenen Kosten. Demnach wird die Höhe der Förderung durch die tatsächlich entstandenen und belegbaren Kosten für die Abkopplung der Fläche vom öffentlichen Mischwasserkanal begrenzt. Zu diesen Kosten zählen auch eigene unbare Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers. Die Arbeitszeiten sind in Listen – mit Angabe des Ausführungsdatums, der Arbeitsstunden und der jeweiligen Arbeiten – nachzuweisen.

Grundlage für die Berechnung der Arbeitsleistungen ist der Mindestlohn gemäß Mindestlohngesetz-MiLoG in der zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten geltenden Fassung.

VI. Antragsverfahren

1. Anträge auf Fördermittel sind auf dem vorgedruckten Formblatt beim Bauamt der Kreisstadt Neunkirchen zu stellen. Im Bedarfsfall leistet das städtische Bauamt bei der Formulierung des Antrages Hilfestellung.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - unbeglaubigte Kopie eines Übersichtslageplanes (Maßstab 1:500)
 - Bemaßter Plan oder Zeichnung mit Darstellung der geplanten Maßnahmen
 - Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen
 - Sonstige Genehmigungen gemäß IV 3.; soweit erforderlich

VII. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

1. Über den Förderungsantrag entscheidet das städtische Bauamt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, sobald vom städtischen Bauamt die Ausführung der Anlage überprüft und bestätigt ist.

VIII. Behandlung von Verstößen

1. Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zu Grunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Kommune abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

IX. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.06.2023 in Kraft.

X. Laufzeit

Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie Aktion Wasserzeichen. Änderungen bleiben vorbehalten.

XI. Auskünfte und Kontrolle der Durchführung

Auskünfte erteilt der Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Neunkirchen.